

RELATION

Aus

Ihrer Königl. Mayst. zu Pohlen und Schweden
 den Feldlager gegen dero mächtigen Feind dem
 Muscoviter/ Welcher gestalt Ihr Mayst. durch Gottes
 Gnade so glücklichen Succes gegen dero Feinde gehabt/
 daß nicht alleine selbigem zeithero immerdar grosser Ab-
 bruch und Ruin geschehen/ sondern auch nunmehr dahin
 bezwungen/ das Er zu Accordiren vnd abzutreten ernst-
 lich gesucht/ welchem aber Ihr Königl. Mayst. zu
 Pohlen die Conditiones selbst vorschreiben las-
 sen/ selbigen Puncten gemess zu leben/ oder
 der scherffte ferner gewertig
 zu seyn.

Solche Puncta vnd Conditiones, deren 23. in der
 Zahl/ hieby gefüget/ So den 29. Januarij den Mosco-
 witem eingegeben.



Anno 1634. vom 24. vnd 29. Januarij.

A V I S O

Aus dem Königlichem Lager vor Smolensco/
vom 24. Januarij/ Anno 1634.

Nach dem der Szein dem Groß Fürsten ausführlich berichtet/ daß die Deutschen seinem Commando nicht pariren, noch fechten wolten/ sondern auch gar viel deren theten überlauffen/ vnd alle ihre Anschläge den Pohlen offenbarten/ vñ angesehen ihre richtige bezahlung ihnen stets erfolgte/ vnd Proviant vorgestreckt wurde/ so mairenirten sie dennoch/ vnd wehren gar auffstündig. Auff welches Schreiben der Czar geantwortet: Daß weilten die Deutschen so vntraw Ihm dienten/ solte er bedacht seyn/ wie er dieselbe heimlich erschlagen/ oder mit Gifft vergeben köndte.

Diese Brieffe/ nach deme sie von dem Rittmeister Gadon vnter Stolicce seynd auffgefangen/ vnd J. Kön. Mayst. zugeschiekt worden/ haben Sie dieselben den Deutschen auff dem Tractaten einbändigen lassen/ damit sie ersehen möchten/ was es endlich mit ihnen für ein ende nehmen würde.

Dito hat sich der Feind erkleret aus seinem Lager abzuziehen/ Vorauff dann Ihr Königl. Mayst. nachfolgende Conditiones ihnen vorgeschlagen/ worauff sie sich rund vnd bald erklären sollen/ Sonderlich weil Ihr Kön. Mayst. guten nachricht haben/ daß bey dem Feinde kein

kein Proviant mehr vorhanden/ allein hette er noch auff
dren Wochen Brodt/ Vnd wird man in gang furhem
hievon etwas mehrs vernemen.

Von des Feindes Succurs ist nichts zuverneh-
men/ allein daß der Oberster Mastruch vnd Pozarsky
mit 4000. Mann ungesehr zu Mozaisko liegen/ deme
der Polnische Feldherr Kazanowsky mit 14000. Mann
entgegen gegangen/ daß also keine hoffnung/ daß dem
Feinde einiger Succurs möchte oder könnte zukommen.

Ferner haben Ihr Königl. Mayest. nachrichtung/
daß der Herr Starosta Kaluski Zolkiewsky mit 5000.
Mann im anzuge sey/ So komme der Fürst Bisnie-
wechi Jeremi auch mit 3000. Pferde. Der Bonwoda
Khowski mit 1000. vnd der Herr Lasz mit 700. Pferde.
Auch seynd die Zaporowster Gofaken mit 20. tausent
im anzuge/ welche man in gang furhem erwarten thut.
Den 28. Januar: als Ihr Königl. Mayest. deputirte
Commislarien mit dem Feinde na Rozgowor/ vnd Tra-
ctaten zusammen gewesen/ hat der Feindt embtig gebe-
ten/ weilen sie anho ein gut Berck vor sich hetten/ als
woltten Ihr Königl. Mayst. mit dem schiessen einhalten/
vnd nicht mehr aus den Stücken so hart Feuer in ihr
Lager geben lassen. Hiergegen aber vom Feinde inner
acht tagen kaum ein Schuß ins Polnische Lager ergan-
gen. Vnd dieses alles verhelet sich in der warheit also.

Nachfol

Nachfolgende
CONDITIONES

So von Ihr Königl. Mayst. aus Pohlen vnd
Schweden VLADISLAV dem IV. dem Mosco-
witschen General Schein auff den Tracta-
ten den 29. Januar. Anno 1634.
übergeben worden.

1. Daß alle überlauffer vnd Verräther / so jeßo
vnd vorhin zu Ihnen gekommen / sollen ausgegeben
werden.

2. Daß alle Gefangene Ihr. Königl. Mayest.
Vold / auch die aus dem Schloß Smolensko / alsforth
frey gelassen werden sollen.

3. Daß allen Außländern vom höchsten zum ge-
ringsten Officier vnd Soldaten sol frey stehen / entwe-
der vnter Ihr Königl. Mayst. Armee dienst zu nehmen /
oder nach ihrem Vaterlande zuziehen / vnd daß ihnen
von ihren Obristen vnd Capiteinen ihre Passport nicht
geweigert werde.

4. Daß auch den jenigen Moscowitischer Natio-
n Hohes vnd Niedriges Standes zu Ross vnd Fuß sol
frey stehen Ihr. Königl. Mayst. vnd in dero Armee ohn
einige hinderniß zu dienen.

5. Daß alle Außländer schweren sollen gegenst
Ihr Königl. Mayst. vnd dero selben Armee nimmermer
zudienen / oder die Waffen zu führen / so wol auch Ihr.
Königl. Mayst. Herrschafften vnd Ländern weder durch
rath

rath oder beforderung öffentlich oder heimlich einigen
schaden zuzufügen.

6. Daß auch die Moscowitische Soldatesca ei-
nen Endt sollen ablegen/ so lange diese Expedition dawo-
ret/ kein Gewehr gegenst Ihre Königl. May. auffzuhe-
ben.

7. Daß sie alle vnd jede Fähnlein zu Ross vnd
Fuß Außlendische vnd Moscomitische sempelichen durch
Ihre Königl. May. Feldt Obristen mit gebührender re-
verenz übergeben sollen.

8. Alle ihre Arollerie, nebenst zugehörigen Mu-
nition nichts verholende/ sollen sie ohne zufügung eines
schadens Ihr Königl. Mayst. hinterlassen.

9. Alle Obergewehr vnd Musqueten vnd Ge-
werrohren/ohn Untergewehr/ sollen sie niederlegen/ vnd
Ihr Königl. Mayt. übergeben.

10. Was von allerhand Schätzen in Ihrem La-
ger verhanden vnd zu finden ist/ soll alles Ihr Königl.
Mayt. vberliefert werden.

11. Daß allen Außländern vnd Moscowitern/
welche zu ehren Ihrer Königl. May. auff unsere seite ge-
treten/ alles was sie in ihren Hütten hinterlassen haben/
aufrichtig wieder gegeben werde.

12. Daß etliche tage vor ihrem abzug Ihr K.M.
Commissarien/ sicherlich in ihr Lager kommen mögen/
alle Artollern / Schätze/ Munition vnd Obergewehr/
samt aller Kriegsrüstung zubeschreiben. Wogegen
sie in Ihr K.M. Lager wiedcrumb etliche vornehme vnd
ansehn-

unfeindliche Personen/ beyder Nation zu Geißel stellen
sollen. Auch daß zu diesem allen/ Ihr K. M. Wachten/
bey ihres Lagers Pforten/ Schanzen vnd Reducten/
möge gesetzt werden.

13. So jemand etwas von Kriegs- oder ander
Gerethschafft/ außser gesetztem bedinge/ heimlich auß-
führen wolte/ sol alles verlohren haben.

14. Es sol ihnen zu ihrem abzug/ nach Kaluge vnd
Kisik vergünnet werden/ ein Termin von 14. tage/ von
dem tage an/ da sie auffbrechen werden.

15. Damit es Ihr K. M. Eränken/ da sie durch-
ziehen werden/ desto leichter ankomme/ sollen sie sich in
etliche hauffen vertheilen/ vnd sol ihnen der Weg biß be-
stimmten Ort designiret werden.

16. Alle Unterthanen/ so sie aus Ihr K. M. Ge-
biethe bey sich haben/ sollen sie mit Weib vnd Kind/ vnd
allem Gut/ Ihr K. M. Commissarien vbergeben.

17. Zu besser vollziehung dieser Puncten/ vnd
verhüttung einiges Tumults/ soll sich niemand aus sei-
nem Quartier begeben/ sondern biß zum ordentlichen ab-
zug warten.

18. Es sollen keine Hütten/ Schanzen oder Re-
ducten abziehende/ keinerley weise abgebrochen/ vertor-
ben/ oder verbrandt werden.

19. Daß sie im abziehen/ nach verordneter stelle/
biß sie aus Ihr K. M. Gebiethe kommen/ derer Unter-
thanen vnd Einwohnern/ keinen schaden vnd vnheil zu-
fügen/ auch keine Auswege nehmen/ oder in Ihr K. M.
Schlösser einkehren sollen.

20. Auch sollen sie zur versicherung obbehanter Puncten/ von ihrer seiten/ Ihr K. M. sichere vnd vornehme Personen/ beyder Nationen/ zum Geißel im Lager/ biß gesetzte zeit/hinterlassen.

21. Zu vnterhaltung dieser Puncten/ sollen sie ihre deputirten Außländischer vnd Muscowitischer Nation, in Ihr K. M. Lager abfertigen.

22. Vorerwehnte Puncta, sollen zu mehrer bekräftigung/ alle ihre Eltesten/ so wol Muscowitische/ als Außländische/ nicht allein vnterschreiben/ sondern auch beschweren.

23. Daß allen Außländischen Officirn vnd Soldaten/ welche in ihr Vaterland ziehen/ oder sich in dienst Ihr K. M. geben wollen/ ihr außstehender Rest/ für ihre Dienste abgezahlet werde. So auch jemand sein Weib/ Kind oder Guth/ in der Musckaw noch hinterstellig hette/ sol ihnen innerhalb gewisser zeit/ zugeschicket werden. Auch sol ihnen alles/ was sie bey sich in ihren Hütten haben/ frey stehen/ außzuführen.